

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1073/22

Titel

Festlegung aus der öff. Sitzung SBUKV vom 14.06.2022 zur Drucksache 1032/22 "Auslegung Baumschutzsatzung in Bezug auf PV-Anlagen"

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Der Vollständigkeit halber erfolgt hier zunächst die schriftliche Wiedergabe der Antwort zur DS 1032/22 "Auslegung Baumschutzsatzung in Bezug auf PV-Anlagen":

Der Zweck der Baumschutzsatzung (§1) der Stadt Erfurt ist es, Bäume im besiedelten Bereich als ökologisch wertvolle Teile von Natur und Landschaft in besonderem Maße zu schützen und zu pflegen. Der Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Bäumen und ihrer Standorte sind u.a. notwendig zur Erhaltung oder Verbesserung der Umweltbedingungen, insbesondere des Mikroklimas, zur Abwehr bzw. Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen. Zu letzteren kann auch der Klimawandel mit z.B. Erhöhung der Temperatur gezählt werden.

Nicht nur die Ergebnisse der aktuellen eigenen Projekte HeatResilientCity (HRC) und Stadtgrün im Klimawandel (SiKEF) haben gezeigt, wie wichtig Stadtgrün, insbesondere Bäume, als Maßnahmen der Klimaanpassung sind. Vor allem die Erhaltung von Altbäumen spielt dabei eine wichtige Rolle. Auch von Bundeseite wird dieser Umstand deutlich hervorgehoben. Das Thema Stadtnatur und v.a. Stadtgrün wird im Rahmen der Städtebauförderung deutlich gestärkt und ein bevorstehendes Förderprogramm des Bundesumweltministerium zum natürlichen Klimaschutz will bis 2026 explizit auch Stadtgrün und Stadtbäume stärker fördern.

Insofern besitzen Bäume – auch auf privaten Flächen – bereits ein hohes öffentliches Interesse und dienen in besonderer Weise dem Gemeinwohl.

Beim Thema private PV-Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energie (CO₂-Einsparung) und Bäumen (Abkühlung durch Verdunstung und Schatten, CO₂-Bindung) gibt es ggf. Zielkonflikte zwischen Klimaschutz und Klimaanpassung.

Das private Interesse an der Errichtung einer PV-Anlage wiegt daher mglw. nicht so schwer wie das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Baumes.

Darüber hinaus ist die technische Entwicklung von PV-Anlagen mittlerweile so ausgereift, dass Themen wie Teilverschattung oder die Ost- oder Westausrichtung eines Daches kein Problem mehr darstellen.

Die aktuelle Rechtsprechung gibt privaten PV-Anlagen im Konflikt mit Baumerhalt keinen Vorteil.

1. Unter welchen Umständen wird eine Baumfällung zu Gunsten der Errichtung einer PV-Anlage auf Privstdächern durch die Stadtverwaltung genehmigt?

Als alleiniger Fällgrund wird die Errichtung einer PV-Anlage kaum zu einer Fällgenehmigung führen. Seitens der Baumkommission wird hier auch vordergründig nach Kompromissen gesucht. Ggf. ist z.B. auch eine Einkürzung eines Baumes denkbar, wenn dieser dadurch nicht übermäßig geschädigt wird. Aber auch die o.g. technischen Entwicklungen lassen PV-Anlagen als Fällgrund eher in den Hintergrund treten. Möglicherweise wird eine Fällgenehmigung erteilt, wenn der Baum ohnehin so viel Schatten auf das Wohnhaus wirft, dass eine übermäßige Härte eintritt und man die Wohnung nur durch künstliches Licht beleuchten kann.

2. Welchen Anpassungsbedarf sieht die Stadtverwaltung bei den Regelungen der Baumschutzsatzung, um Zielkonflikte zwischen dem Baumschutz und dem Erreichen von Klimazielen zu vermeiden?

Die Stadtverwaltung sieht keinen Zielkonflikt zwischen dem Baumschutz und dem Erreichen von Klimazielen. Bzgl. des Erreichens der Klimaschutzziele liegen die Konflikte an ganz anderen Stellen. Zur Erreichung der Klimaschutzziele und v.a. zur Klimaanpassung müssen Bäume eher noch bessergeschützt sowie gepflegt und noch mehr Baumstandorte etabliert werden.

Diese vorige Einschätzung, wie auch die Äußerung des zuständigen Abteilungsleiters im SBUKV vom 14.06.2022 zu dieser Thematik fußen zunächst in der Auslegung der Baumschutzsatzung. In § 6 sind dort die Ausnahmen zum Fällverbot formuliert. Bei der Installation einer privaten PV-Anlage ist danach keine der Ausnahmen stichhaltig (vgl. auch obige fachliche Einschätzung im Rahmen der Ausübung des Ermessens). Bei privaten PV-Anlagen handelt es sich nicht um "nach baurechtlichen Bestimmungen zulässige Nutzungen" (vgl. §6 Abs. 1 Nr. 2 Baumschutzsatzung). Weiterhin liegt bei privaten PV-Anlagen auch kein überwiegendes, auf andere Weise nicht zu verwirklichendes öffentliches Interesse vor (vgl. §6 Abs. 1 Nr. 5). Auch führt das Verbot der Fällung in solchen Fällen meist nicht zu einer nicht beabsichtigten Härte (vgl. §6 Abs. 2). Die anderen Ausnahmetatbestände sind gleichfalls nicht zutreffend.

Neben der Auslegung der Baumschutzsatzung gibt es auch eine Reihe an Gerichtsurteilen, die einschlägig und zu beachten sind. Hier wird auch das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Bäume höher bewertet.

Nachfolgend sind die AZ einzelner entsprechender Urteile aufgeführt:

- VG München, Urteil vom 02.12.2013 – M 8 K 12.4170 – RN 55, openjur 2014, 3422
- VG Weimar, 7 K 886/18 We, Urteil vom 10. Januar 2020

Der Vollständigkeit sei hier auch aus der Stellungnahme des Rechtsamt der Stadt Erfurt zu dieser Thematik zitiert:

"Zu beachten ist, dass es sich bei einer Solaranlage um eine Nebenanlage handelt, die gegenüber dem Naturschutz keinen absoluten Vorrang genießt. Das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Baumes inkl. seiner Ökosystemdienstleistungen für die Gesellschaft (auch Gemeinwohleleistungen) ist mit dem privaten Interesse an einer Photovoltaikanlage (die der privaten Versorgung dient) abzuwägen. Ersteres wiegt dabei schwerer, zumal der Baum entsprechend klimaschädliches CO₂ bindet und der Atmosphäre entzieht. Die Baumschutzsatzung sieht keine Ausnahmeregelungen bei der Installation von Photovoltaikanlagen vor, denn sowohl der Baumbestand als auch die solare Energiegewinnung spielen eine wichtige Rolle beim Kampf gegen den Klimawandel. Insbesondere in städtischen Ballungsräumen besteht ein evidentes Bedürfnis nach einem möglichst weitgehenden Erhalt des vorhandenen Baumbestandes und dieses Schutzziel kann am effektivsten durch den umfassenden Schutz des Bestandes erreicht werden."

Anlagen

i.A. Hoyer
Unterschrift Amtsleitung

12.07.2022
Datum